BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Gemeinde Pratteln, Integrales Schutzkonzept Pratteln; Erhöhung Ausgabenbewilligung
2026/7311

vom 27. Oktober 2026



Hochwasserereignis vom 14.05.2016 am Talbach Kreuzung Hauptstrasse / Muttenzerstrasse in Pratteln, im Hintergrund der Jörinpark, Foto: M. Schaub

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Für die Projektierung des integralen Schutzkonzepts in Pratteln hat der Regierungsrat am 4. November 2025 eine einmalige Ausgabe von 980'000 Franken bewilligt (RRB Nr. 2025-1580, 04.11.2025). Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage ist die Erhöhung dieser Ausgabenbewilligung um 720'000 Franken auf gesamthaft 1’700'000 Franken.

In Pratteln kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Hochwasserereignissen. Die Kleinräumigkeit der Einzugsgebiete führt zu komplexen Überlagerungen von Hochwasserprozessen, wobei Wasser aus Bächen und oberflächlichem Abfluss die Siedlung überschwemmen. Die heutige Siedlungsentwässerung ist bei solchen Ereignissen überlastet, was bei einem hundertjährlichen Hochwasser zu Schäden von rund 200 Mio. Franken führen kann.

Mittels Planung eines integralen Schutzkonzepts soll das Wasser aus den verschiedenen Prozessquellen schadlos in den Rhein geleitet werden. Dabei müssen zahlreiche Randbedingungen wie die SBB-Linie, die Autobahn A2, der denkmalgeschützte Dorfkern, Kreuzungen mit Infrastrukturen sowie Naherholungsgebiete berücksichtigt werden. Ein Variantenstudium ergab, dass der Vollausbau der Gewässer mit einem Entlastungsstollen und eine Erweiterung der Bachdolen die effektivste Lösung darstellt. Der Bau einer neuen Sauberwasserleitung ist nicht nur zur Ableitung von einem Hochwasser von Nutzen, sondern kann als neue Sauberwasserleitung für die Siedlungsentwässerung genutzt werden.

Somit ist die Entflechtung von Sauber- und Schmutzwasser im Kanalsystem einfacher umzusetzen, was ein grosser Vorteil für den Gewässerschutz darstellt. Die Linienführung der Bestvariante ist mit sämtlichen betroffenen Stellen (SBB, ASTRA, Gemeinde etc.) abgesprochen worden und tangiert kein Ausbauvorhaben.

Die Kosten für die Realisierung belaufen sich auf rund 26,5 Mio. Franken (+/- 20 %) und werden anhand des Bauprojektes genauer bestimmt und in einer separaten Landratsvorlage beantragt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 3
2. Bericht 4
2.1. Ausgangslage 4
2.2. Ziel der Vorlage 4
2.3. Erläuterungen 4
2.3.1. Projekt und Massnahmen 4
2.3.2. Gründe für die Mehrkosten in der Projektierung 5
2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung 6
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 6
2.6. Finanzielle Auswirkungen 7
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 10
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 10
2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter 10
3. Anträge 10
3.1. Beschluss 10
4. Anhang 11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Pratteln war in der Vergangenheit immer wieder von Überschwemmungen durch Fliessgewässer und auch durch Oberflächenabfluss betroffen. Letztmals grossräumig im Jahr 2016, als in kurzer Folge drei Starkregen niederfielen, die am Heulenlochbach und am Talbach sowie im Gebiet Lachmatt zu Hochwasser geführt haben. Darüber hinaus kam es in den Gebieten Rütscheten und Blözen zu Oberflächenabfluss, welcher ebenfalls Überflutungen und Schäden im Siedlungsgebiet verursachte.

Die Gefahrenkarte für Pratteln zeigt grosse Überflutungsbereiche auf. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss weist zusätzlich grosse Gebiete mit einer Gefährdung für Oberflächenabfluss auf. Das Schadenausmass bei einem 100-jährlichen Ereignis (HQ_{100}) beläuft sich auf rund 200 Mio. Franken, wobei rund 80 % davon durch Hochwasser und 20 % durch Oberflächenabfluss verursacht werden.

Verschiedene Prozesse spielen zusammen und interagieren mit der Siedlungsentwässerung. Deshalb wurde von der Gemeinde Pratteln mit Beteiligung des Tiefbauamts Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Wasserbau beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet ein integrales Schutzkonzept zu erarbeiten. Dies berücksichtigt sowohl die Bäche und die Siedlungsentwässerung als auch jene Einzugsgebiete, die im Ereignisfall nicht in ein Gewässer, sondern direkt in die Siedlung entwässern.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, dem Landrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Projektierung des integralen Schutzkonzepts Pratteln zu beantragen. Für diese Projektierung hat der Regierungsrat am 4. November 2025 eine einmalige Ausgabe von 980'000 Franken bewilligt (RRB Nr. 2025-1580, 04.11.2025). Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage ist die Erhöhung dieser Ausgabenbewilligung um 720'000 Franken auf Gesamtkosten von 1’700'000 Franken.

Ziel ist die Umsetzung eines integralen Schutzkonzepts für Hochwasser- und Oberflächenabfluss für das gesamte Gemeindegebiet Pratteln. Das Schutzziel für die Siedlungs- und Industriegebäude richtet sich nach einem vollständigen Schutz bei einem 100-jährlichen Ereignis. Die vorliegende Ausgabenbewilligung umfasst die Projektierung für das Bau- und Auflageprojekt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Projekt und Massnahmen

Ein neuer Entlastungsstollen wird den Hochwasserschutz in Pratteln sicherstellen. Die Bachdolen bleiben erhalten, respektive werden im Zuge des Bauprojekts im Bereich des Entlastungsstollens in gleicher Dimension neu erstellt. Bis zum mittleren Abfluss leiten die Bacheindolungen das Wasser wie gewohnt ab. Bei höheren Wassermengen tritt die Hochwasserentlastungsleitung in Funktion und führt das überschüssige Wasser in den Rhein. Darüber hinaus sichern punktuelle bauliche Massnahmen den Schutz des Siedlungsgebiets vor Oberflächenabfluss.

<u>Entlastungsstollen konventionell:</u>

Die Bachdole des Heulenlochbachs (Durchmesser 300 mm) wird an der bestehenden Lage bis zur Muttenzerstrasse neu erstellt. Parallel dazu wird der neue Hochwasser-Entlastungssollen (Durchmesser 1000 mm) gebaut. Das ebenfalls neue Entlastungsbauwerk des Talbachs (Durchmesser 1200 / 1300 mm) wird via Mayenfelserstrasse an die neue Entlastungsleitung angeschlossen. Ab der Muttenzerstrasse verläuft die neue Sauberwasserleitung (Durchmesser 1600 mm) via Grabenmattstrasse und St. Jakobstrasse bis zur Grünfläche Hexmatt.

Der komplette Neubau des Leitungsabschnitts erfolgt im offenen Graben. Insgesamt erstrecken sich die neuen Hochwasserentlastungen über eine Länge von 1’470 m. Querende bestehende Werkleitungen werden im Zuge der Bauarbeiten angepasst und geschützt.

Entlastungsstollen grabenloser Vortrieb:

Im Abschnitt zwischen Hexmatt und dem Rhein wird der Entlastungsstollen (Durchmesser 1600 mm) im grabenlosen Verfahren erstellt. Die Länge der Hochwasserentlastung erstreckt sich über eine Länge von 1’480 m. Der Vortrieb erfolgt ab der Startgrube auf einer unbebauten Grünfläche beim Kreisverkehr vor dem aquabasilea und führt zu den beiden Zielgruben Hexmatt und Rhein. Die Linienführung wurde im Vorprojekt in einem ausführlichen Variantenstudium festgelegt und unterquert dabei unter anderem die SBB-Linie, die Autobahn A2 und Teile des Industriegebiets.

Massnahmen gegen Oberflächenabfluss:

Am nördlichen Siedlungsrand werden gezielt Massnahmen ergriffen, um das Siedlungsgebiet vor dem Oberflächenabfluss aus dem angrenzenden Wald- und Landwirtschaftsflächen zu schützen. Im Bereich Rütscheten bei der Panzersperre unterbricht ein neu errichteter Damm den natürlichen Fliessweg und leitet das Oberflächenwasser in einem neuen Kanal in den Heulenlochbach. An den Standorten Lahallen, Lachmatt, Chästeli, Zunftacker / Mayenfels, Buholz, Bachtelen, Geisswaldwegli unterm Adler sowie Blötzen sorgen leichte Terrainmodellierungen dafür, dass das Wasser in neu erstellten oder ausgebauten Rinnen oder in Gräben umgeleitet wird, um es kontrolliert in die Kanalisation zu leiten.

In der weiteren Projektierung werden in Abstimmung mit den Grundeigentümerschaften zusätzliche objektspezifische Schutzmassnahmen geprüft.

Auswirkung auf die Siedlungsentwässerung:

Der Entlastungsstollen wird die Auslastung der Siedlungsentwässerung deutlich reduzieren. Die Bachdolen werden nicht mehr in die Mischwasserkanalisation entlasten und die Sauberwasserleitungen werden teilweise an den neuen Entlastungsstollen angeschlossen (Umsetzung Trennsystem). Durch die Fassung der Oberflächenabflüsse und dem Ableiten in die Siedlungsentwässerung fallen punktuell grössere Abflussmengen an. Diese können vom System aufgenommen werden.

2.3.2. Gründe für die Mehrkosten in der Projektierung

Die Ausgabenbewilligung 2025 (RRB Nr. 2025-1580, 04.11.2025) wurde auf Basis des Vorprojekts berechnet. Mit dem Start des Bauprojekts wurde die Linienführung des grabenlosen Vortriebs genau analysiert. Dabei stellte sich heraus, dass auf einen Mittelschacht und damit auf eine Baugrube verzichtet werden kann, wenn ein grösserer Rohrdurchmesser verwendet wird. Diese Variante wird im Rahmen des Bauprojekts hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Risiken vertieft geprüft. Dazu sind zusätzliche Baugrunduntersuchungen notwendig. Ein Vorteil wäre, dass die im Vorprojekt noch vorgesehene Startgrube beim aquabasilea-Kreisel entfallen würde und damit das Risiko einer Einsprache reduziert werden kann.

Nach dem Start der Phase Bauprojekt und dem Einholen diverser Offerten zeigte sich rasch, dass die in der Ausgabenbewilligung 2025 (RRB Nr. 2025-1580, 04.11.2025) beantragten Kosten nicht ausreichen. In der folgenden Tabelle sind die Kosten zusammengestellt:

Leistung in CHF	RRB 2025-1580 vom 04.11.2025	Differenz	Endkostenprognose vom 31.07.2026
Ingenieur SIA 32 - 33	700’000	120’000	820’000
Geologie Baugrunduntersuchungen	90’000	330’000	420’000
Umweltverträglichkeitsbericht	80’000	20’000	100’000
Diverse übrige Honorare und Kommunikation	110’000	250’000	360’000
Total Leistungen inkl. MwSt.	**980’000**	**720’000**	**1'700’000**

Die Differenzen beim Ingenieurhonorar und bei den Leistungen für den Umweltverträglichkeitsbericht ergeben sich aus Angeboten, die höher ausfielen als im RRB angenommen.

Die Kostendifferenz bei den Baugrunduntersuchungen ergibt sich aus einer vertieften Beurteilung der Risiken der grabenlosen Vortriebsmethode. Ursprünglich war vorgesehen, auf bereits bekannte Bohrungen zurückzugreifen. Im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung zeigte sich jedoch, dass für eine zuverlässige Beurteilung der Baugrundverhältnisse entlang der gesamten Linienführung neue Untersuchungen erforderlich sind, insbesondere um unerwartete Störzonen oder ein Verklemmen des Bohrkörpers zu vermeiden. Das Tiefbauamt hat sich daher entschieden, entlang der gesamten Linienführung neue Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Dies führt zu höheren Kosten beim Geologen, bei der Durchführung der Bohrungen und bei den Laboranalysen.

Der Aufwand für die Position «Diverse übrige Honorare und Kommunikation» fällt höher aus als ursprünglich veranschlagt. Diese Position umfasst die Bauherrenunterstützung, Hydrogeologie, Vermessung, Landschaftsplanung sowie Kommunikation. Das Mandat für die Bauherrenunterstützung ist im Bereich Spezialtiefbau und Tunnelbau erforderlich, da der Geschäftsbereich Wasserbau über wenig eigene Erfahrung mit der grabenlosen Vortriebsmethodik verfügt. Er ist deshalb auf externes Fachwissen angewiesen. Im Bereich Kommunikation ist vorgesehen, frühzeitig eine Informationskampagne zu starten, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Das integrale Schutzkonzept Pratteln ist in dem vom Regierungsrat genehmigten Wasserbaukonzept des Kantons Basel-Landschaft, sowie in der Langfristplanung AFP 2027-2030 enthalten. Das Projekt trägt die Massnahmennummer 177–179 und hat eine mittlere Priorität. Das Projekt richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, Strategien und Weisungen. Der Bund sieht gemäss Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässer» von 2001 das Schutzziel HQ_{100} für geschlossene Siedlungen vor.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, SR 721.100, Stand 1. August 2025)

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20, Stand 1. August 2025)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201, Stand 1. August 2025)

Gesetz vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG, SGS 445, Stand 1. Juli 2014)

Wasserbauverordnung vom 14. April 2015 (WBauV, SGS 445.11, Stand 1. Januar 2023)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die gesamten Investitionskosten für das integrale Schutzkonzept Pratteln belaufen sich gemäss Kostenschätzung auf 26,5 Mio. Franken inkl. 8,1 % MwSt. (Kostenschätzung Vorprojekt Stand 2024, Genauigkeit Kostenschätzung +/- 20 %). Für die gesamte Projektierung (SIA-Phasen 31–33) werden im Rahmen der vorliegenden Ausgabenbewilligung Kosten in der Höhe von 1,7 Mio. Franken beantragt.

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistung in CHF	**Kostenschätzung inkl. MwSt.**
Ingenieurhonorar Bau- und Auflageprojekt	820'000
Bauherrenunterstützung	110'000
Baugrunduntersuchungen + Geologe	420'000
Umweltverträglichkeitsbericht	100'000
Hydrogeologie	60'000
Vermessung	50'000
Landschaftsplanung	40'000
Kommunikation	100'000
Total in CHF	1'700’000

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kap. 2.5. *(§ 33 Abs. 2 FHG)*					
Die Ausgabe ist …(§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P2303	Kt:	50200000	Kontierungsobj.:	701729	
Verbuchung		Erfolgsrechnung		x	Investitionsrechnung		
Ausgaben für Gesamtprojekt (in CHF)				1'700’000			

Bereits bewilligt mit RRB 2025-1580 vom 04.11.2025 (in CHF)	980’000
Massgeblicher Erhöhungsbetrag (in CHF)	720’000

Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom Oktober 2025, Indexstand: 100 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Investitionsrechnung ☒ Ja ☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge: **in Mio. CHF**	PC	Kt	2026	2027	2028	2029	**Total in Mio. CHF**
A	Investitionsausgaben	P2303	5	0,5	0,5	0,5	0,2	**1,7**
E	Beiträge Dritter*		6	Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümerschaften und Anstösserinnen und Anstösser) werden im Ausführungsprojekt ermittelt.				
	Nettoausgabe in Mio. CHF			**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,2**	**1,7**

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfolgsrechnung ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Investition ist im Investitionsprogramm 2027–2036 und AFP 2027–2030 enthalten. Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf voraussichtlich 26,5 Millionen Franken (inkl. Bau).

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Es werden Bundesbeiträge in Höhe von 8,1 Mio. Franken und Anstösserbeiträge von der Gemeinde Pratteln von 7,7 Mio. Franken erwartet. Weitere Anstösserbeiträge (ASTRA, SBB, BLT) belaufen sich auf 770'000 Franken. Zum jetzigen Zeitpunkt wird mit einer Nettoinvestition seitens Kantons in der Höhe von 10 Mio. Franken gerechnet.

Aufgrund der Kostenhöhe behandelt der Bund dieses Projekt als Einzelprojekt. Die Subventionsverfügung wird erst anhand eines rechtskräftigen Bauprojektes mit einer bewilligten Finanzierung gesprochen. Daher werden die effektiven Einnahmen, wie beispielsweise der Anteil der Gemeinde Pratteln, die Anstösserbeiträge, die Bundesbeiträge und Beiträge von Werkeigentümern erst im Rahmen der Realisierung erhoben. Daher fallen im Rahmen der vorliegenden Ausgabenbewilligung keine Einnahmen an.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

	Zusammenfassung Folgekosten in CHF			PC	Kt	01.2034	2035	2036	2037	2038
A	1	**Nettoinvestitionen**				**10'000'000**				
A	2	Zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)			**31/30**		**0**	**0**	**0**	**0**
A		Zusätzliche Unterhaltskosten			**31**		**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**
A		Abschreibungen		**P2303**	**33**		**250'000**	**250'000**	**250'000**	**250'000**
A		Zinskosten *Kalk. Zinssatz*	***4 %***	**P2102**	**34**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	
A		**Folgekosten brutto**					**550'000**	**550'000**	**550'000**	**550'000**
A	3	**Folgeertrag brutto**			**42/43**		**0**	**0**	**0**	**0**
E	2-3	**Folgekosten netto**					**550'000**	**550'000**	**550'000**	**550'000**
A	**Rückbaukosten:**									
	4	**Zusätzliche Stellenprozent in FTE**					**0**	**0**	**0**	**0**

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Die Ausgabenbewilligung hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Gesamtprojektleitung wird durch einen Projektleiter der Gewässerplanung übernommen und gehört zu dessen Aufgaben. Die Eigenleistungen werden im Rahmen dieser Tätigkeit nicht differenziert erfasst.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

LFP11	Klimaschutz und natürliche Ressourcen: Das Projekt «Integrales Schutzkonzept Pratteln» steht im Einklang mit der Zielsetzung des Regierungsrats, klimabedingte Anpassungen zur Prävention gegen Naturgefahren umzusetzen.

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Der Schutz des Siedlungsgebiets Pratteln vor Überflutungen wird mit dem Hochwasserentlastungsstollen, respektive mit dem Vollausbau der Gewässer sichergestellt.	Unsicherheiten beim Baugrund und bei bestehenden Baugrundsicherungen (z. B. Nagelwände) bergen Kostenrisiken.
Mit dem Bau eines neuen Vorfluters (Entlastungsstollen) lässt sich das Trennsystem einfacher umsetzen.	Mit der gewählten Linienführung des Entlastungsstollens werden Hauptverkehrsachsen von Gemeinde, Kanton, ASTRA, SBB und Industrie unterquert.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Aufgrund heutiger Erkenntnisse aus dem Vorprojekt wird mit einer Bauzeit von rund vier Jahren gerechnet. Ein detaillierter Terminplan ist im Rahmen des Bauprojekts auszuarbeiten. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht definiert.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Um die Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren schweizweit zu vergleichen, stellt der Bund ein standardisiertes Berechnungstool zur Verfügung. Mit «EconoMe» kann das Verhältnis der erzielten Risikoreduktion zu den Kosten, welche die Massnahmen verursachen, ermittelt werden. Ist der Nutzen / Kosten-Faktor grösser als 1, ist das Projekt als kostenwirksam einzustufen.

Das vorliegende Projekt hat gemäss der Wirtschaftlichkeitsberechnung «EconoMe» ein Nutzen / Kosten-Faktor von 6,6 und ist als deutlich kostenwirksam einzustufen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Realisierung des Hochwasserschutzes führt zu keinen zusätzlichen Regulierungen bzw. ist nicht relevant, da es sich nur um eine Ausgabenbewilligung für ein Bauprojekt handelt ohne neue Gesetze, Vorschriften etc.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Gemeinde Pratteln stimmt der beantragten Erhöhung der Ausgabenbewilligung im Grundsatz zu und unterstützt die Weiterführung des Projekts.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Projektierung des integralen Schutzkonzepts Pratteln wird eine Erhöhung der neuen einmaligen Ausgabe um 720'000 Franken auf 1’700'000 Franken bewilligt.

2. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 27. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss
– ISK Pratteln Erhöhung AB Übersichtsplan_LRV-B1

Landratsbeschluss

über Gemeinde Pratteln, Integrales Schutzkonzept Pratteln, Erhöhung Ausgabebewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Projektierung des integralen Schutzkonzepts Pratteln wird eine Erhöhung der neuen einmaligen Ausgabe um 720'000 Franken auf 1’700'000 Franken bewilligt.

2. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: